

BGB der dtms GmbH für 0800-Rufnummern

1. Vertragsgegenstand

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der dtms GmbH (nachfolgend „dtms“ genannt), Sitz der Gesellschaft: Taunusstraße 57, 55118 Mainz, Registergericht: Handelsregister Mainz, HRB 45187 Mainz, und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis zur Realisierung von für den Anrufer entgeltfreien Telefondiensten für den Rufnummernbereich (0)800. Bei sich widersprechenden Regelungen gelten die vorliegenden BGB der dtms GmbH für 0800-Rufnummern vorrangig zu den AGB über die Realisierung von Mehrwertdiensternummern.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen BGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser BGB werden dem Partner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden grundsätzlich nur wirksam, wenn der Partner diese annimmt. Die Änderungen gelten jedoch als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der BGB-Änderung als abgegeben gilt.

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, bestimmt sich das an dtms zu zahlende Entgelt sowie die Preise für zusätzliche Leistungen nach der jeweils aktuellen Preisliste der dtms. Die Erreichbarkeit aus dem Ausland ist nicht Vertragsbestandteil. Sofern die (0)800er Gasse aus dem jeweiligen Ausland erreichbar ist, liegt hierin keine vertragliche Zusage in Bezug auf die Zuführung und Erreichbarkeit.

2. Leistungen der dtms

2.1. Sämtliche Leistungen der dtms erfolgen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie der jeweils geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur zum Rufnummernbereich (0)800, insbesondere des Nummernplans (0)800 – Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste der Verfügung Nr. 63/2014 der Bundesnetzagentur.

2.2. dtms ermöglicht dem Partner, das Service-Angebot von (0)800-Rufnummern mit entgeltfreien Telefondiensten gegenüber dem Endnutzer zu erbringen. dtms richtet für den Partner eine von der Bundesnetzagentur zugeteilte (0)800-Rufnummer im dtms-Netz ein und wird dem Partner Anrufe aus den nationalen öffentlichen Telefonnetzen zuführen, soweit dies beauftragt und aufgrund regulatorischer Vorgaben und / oder dem nationalen Zusammenschaltungsregime möglich ist.

2.3. Die Verkehrsführung der Anrufe erfolgt gemäß dem schriftlich vereinbarten Routing zwischen den Parteien. Als vereinbart in diesem Sinne gelten ebenso Einstellungen des Partners im Routing-Tool „WebRouting“ der dtms. Die Vermittlung und den Transport der unter der (0)800-Rufnummer eingehenden Anrufe zu dem vom Partner bestimmten Ziel (Audiotex-Plattform, Call-Center oder andere Zielrufnummer) übernimmt dtms. Die Zuteilung der 0800-Rufnummer selbst ist nicht Gegenstand der Leistung von dtms.

2.4. Die Zuführung von Anrufen aus dem Ausland ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Ein entsprechendes Angebot wird dem Partner auf seine Nachfrage von dtms unterbreitet, soweit die Zuführung aus dem Ausland ganz oder teilweise regulatorisch realisiert werden kann.

2.5. Für die Inhalte des (0)800-Services gegenüber den Anrufern ist ausschließlich der Partner verantwortlich. Der Inhalt des (0)800-Telefondienstes ist nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses zwischen dtms und dem Partner.

3. Zusätzliche Leistungen

Zum Schutz gegen belästigende Anrufe kann dtms für 0800 Service-Rufnummern eine besondere Blacklist-Funktion einrichten. Der Operator im Call Center kann durch Drücken der Sterntaste und einer weiteren Ziffer auf der Telefontastatur den Anrufer auf eine sogenannte Blacklist setzen und gleichzeitig bestimmen, wie lange eine solche Sperre dauern soll. Die jeweilige Ziffer definiert, wie lange die Rufnummer in der Blacklist bleibt, maximal jedoch 7 Kalendertage. Sollte der Anrufer nach der Sperrung noch einmal anrufen, wird für ihn auf Wunsch des Partners eine Ansage eingespielt und der Anruf erst nach der Ansage beendet.

4. Pflichten des Partners

4.1. Der Partner ist verpflichtet, die jeweils aktuell geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Realisierung von entgeltfreien Telefondiensten im Rufnummernbereich (0)800 einzuhalten.

4.2. Dem Partner ist es insbesondere untersagt, eine der dtms von der Bundesnetzagentur direkt zugeteilten und dem Partner zur Nutzung überlassene (0)800-Rufnummer seinerseits einem Dritten zur Nutzung zu überlassen (Verbot von Kettenverträgen). Für den Fall, dass der Partner selbst Zuteilungsnehmer ist, hat er selbst dafür Sorge zu tragen, dass keine Kettenverträge geschlossen werden. Insoweit gilt Ziffer 4.2. dieser BGB sinngemäß.

4.3. Die Verlängerung einer (0)800-Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer (oder dessen Partner, dem die Rufnummer zur Nutzung überlassen wurde) und die Überlassung der verlängerten Rufnummern an Endnutzer ist unzulässig und insoweit ausdrücklich untersagt. Die Verlängerung der (0)800-Rufnummer ist zurzeit aber zu

eigenen, internen Zwecken zulässig, wobei die Bundesnetzagentur unter eigenen, internen Zwecken auch den Empfang von Telefaxen (oder Telefonaten) von Externen unter dieser Rufnummer versteht.

5. Sicherheitsleistung

5.1 dtms ist jederzeit berechtigt, Sicherheiten in angemessener Höhe zu nehmen, wenn konkrete Tatsachen die Annahme eines Ausfallrisikos rechtfertigen. Dies kann insbesondere ein erhöhtes Liquiditätsausfallrisiko des Partners sein. Sicherheiten können in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung eines im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder als Zahlung geleistet werden. Die Bankbürgschaft ist innerhalb von 10 Werktagen ab Anforderung bei der dtms vorzulegen; die Zahlung ist innerhalb von 10 Werktagen ab dem Datum der Anforderung auf das vereinbarte Bankkonto der dtms zu leisten. dtms kann aus den unter Ziffer 5.1. Satz 1 genannten Gründen auch nach Vertragsschluss die Freischaltung der Rufnummern bis zur Beibringung der vorgenannten Sicherheiten verweigern.

5.2. dtms ist ferner berechtigt, die Sicherheitsleistung im Verhältnis zu dem zu erwartenden Ausfallrisiko anzupassen, sofern ersichtlich wird, dass die dem Partner in Rechnung zu stellenden Entgelte die vorhandenen Sicherheitsleistungen übersteigen. Die Forderung zusätzlicher Sicherheiten hat sich am zu erwartenden Ausfallrisiko gemessen am 0800er Umsatz zu orientieren.

5.3. Kommt der Partner der Aufforderung der Verpflichtung eine der vorgenannten Sicherheiten zu stellen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach, ist dtms berechtigt, die 0800er Rufnummern zu sperren und / oder den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen. Ferner hat der Partner der dtms etwaige entstandene Aufwände und Schäden zu ersetzen.

5.4. dtms wird etwaige vom Partner erhaltene Sicherheiten in gleichem Maße freigeben, soweit diese aufgrund des aus anderen Geschäftsbereichen generierten Umsatzvolumens nicht mehr erforderlich sind. Ferner wird dtms etwaige Sicherheiten des Partners in dem Umfang freigeben wie die vom Partner erhaltenen Sicherheiten, die durch den Partner im gleichen Zeitraum zu entrichtenden Entgelte die vorgenannte Sicherheitsleistung übersteigen, wobei dtms berechtigt ist, einen angemessenen prozentualen Risikoaufschlag zu erheben, um Vergütungen aufgrund erhöhter kurzfristiger Verkehrsspitzen abfangen zu können.

5.5. dtms wird dem Partner die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Service der 0800-Rufnummern zurückgewähren, sofern alle Ansprüche der dtms gegenüber dem Partner aus dem Service der 0800-Rufnummern beglichen wurden.